



Geschäftsbedingungen für SMA Garantieverträge

Art. 1: Anwendbarkeit und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsbedingungen, die in diesen „Geschäftsbedingungen der Garantieverträge von SMA“ (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) dargelegt werden, stellen einen integralen Bestandteil des SMA Garantievertrags dar. Der SMA Garantievertrag wird nachfolgend „der Vertrag“ genannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Vertrag. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (2) Der Vertrag gilt ausschließlich für dasjenige Gerät/diejenigen Geräte, für das/die der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der Vertrag berührt die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers nicht.
- (4) Dieser Vertrag ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Gerätefähigkeiten.
- (5) Der Umfang der Verpflichtungen aus dem Vertrag hängt davon ab, ob der Kunde sich für die Variante ACTIVE oder COMFORT entscheidet. Die Einzelheiten der Verpflichtungen von SMA aus den jeweiligen Vertragsvarianten werden nachfolgend definiert.

Art. 2: Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien sind die SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) und der Eigentümer des Gerätes, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde (nachfolgend „Kunde“).
- (2) SMA behält sich das Recht vor, die Verpflichtungen dieses Vertrages durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

Art. 3: Anspruchsberechtigte gemäß Vertrag

Die einzigen Anspruchsberechtigten gemäß diesem Vertrag sind der Kunde und SMA. Falls SMA gemäß den untenstehenden Bedingungen zur Rückerstattung gegenüber dem Installateur verpflichtet ist, so hat einzig und allein der Installateur Anspruch auf diese direkte Rückerstattung durch SMA. Andere Personen sind nicht berechtigt, aus diesem Vertrag Ansprüche gegen SMA geltend zu machen. Allerdings darf der Kunde einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dem Vertrag geltend zu machen. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als den Kunden ist nicht zulässig.

Art. 4: Vertragslaufzeit

Der vorliegende Vertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum (nachfolgend „Laufzeit des Vertrages“), der mit dem vereinbarten Starttermin beginnt. Nach dem Ende der Laufzeit des Vertrages endet der Vertrag automatisch. Falls kein bestimmter Starttermin vereinbart wurde, beginnt der vorliegende Vertrag mit dem Ablauf der SMA-Werksgarantie oder dem bestehenden Garantievertrag.

Art. 5: Umfang der Verpflichtungen aus dem ACTIVE-Vertrag

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen des ACTIVE-Vertrages werden weltweit erbracht.

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Der Vertrag umfasst für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages im Rahmen und nach Maßgabe der hierin geregelten Bedingungen ab dem Beginn der Laufzeit des Vertrages die Kosten für anfallende Instandsetzungen und/oder Ersatzteile. Weist ein Gerät innerhalb der festgelegten Laufzeit des Vertrages einen Defekt auf, so wird von SMA (nach Wahl von SMA)
 - ein nach Produkttyp oder kVA-Leistungsklasse gleichwertiges Ersatzgerät versendet oder
 - das defekte Gerät vor Ort instand gesetzt (Instandsetzungsarbeiten werden von SMA oder einem von SMA benannten Servicepartner ausgeführt) (wenn SMA zu der Auffassung gelangt, dass das geografische Gebiet, in dem das System betrieben wird, als zu riskant betrachtet wird, um Vor-Ort-Dienstleistungen für dieses Gebiet durchzuführen, wird die Pflicht von SMA zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Gebiet für den Zeitraum, während dessen ein solches Risiko nach vernünftigem Ermessen vorliegt, ausgesetzt), oder
 - das defekte Gerät bei SMA instand gesetzt (Instandsetzungsarbeiten werden von SMA oder einem durch SMA beauftragten Servicepartner ausgeführt).

- (2) Der Kunde muss ein nach Produkttyp und Alter oder kVA-Leistungsklasse gleichwertiges Ersatzgerät akzeptieren, auch wenn dieses Schönheitsmängel aufweist, welche die Energieumwandlung oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet bei der Behebung des Defekts oder der Bereitstellung des Ersatzgerätes des Kunden nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Komponenten in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.
- (3) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem ACTIVE-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

III. Besondere Hinweise, sofern SMA die Bereitstellung eines Ersatzgerätes wählt

Falls sich SMA für die Bereitstellung eines Ersatzgerätes entscheidet,

- sendet SMA nach eigenem Ermessen entweder vorab (oder nach verlangter Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und der Lieferkosten) oder nach Erhalt des defekten Gerätes ein Ersatzgerät. Wie von SMA verlangt, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Gerät in einer geeigneten Transportverpackung an eine von SMA festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus das Ersatzgerät versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden. Die durch die Demontage des defekten Gerätes und die Installation des Ersatzgerätes entstehenden Kosten sowie die für den Versand des Ersatzgerätes und für den Rücktransport des defekten Gerätes entstehenden Kosten (darunter insbesondere Kosten für Ausfuhrbescheinigungen und Inspektionen sowie Zollkosten) sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, übernimmt SMA auch Transportkosten, Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten für Ersatz- und zurückgesandte Geräte.
- SMA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät bis zum Erhalt des defekten Gerätes vor.
- Wenn sich SMA dafür entschieden hat, vor dem Versenden des Ersatzgerätes von dem Kunden die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes zu verlangen, so wird SMA dem Kunden den vom Kunden als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Kunde das defekte Gerät an SMA zurückgesandt hat und dieses defekte Gerät nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.
- Sollte der Kunde das defekte Gerät erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzgerätes an SMA zurücksenden, so hat SMA das Recht, dem Kunden die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung der zurückgesandten Geräte deutlich sichtbar eine gültige, von SMA vergebene Vorgangsnummer (RMA) angebracht ist.

IV. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes vor Ort wählt

Wenn sich SMA dafür entscheidet, das defekte Gerät vor Ort instand zu setzen (Instandsetzung durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner), übernimmt SMA die Kosten für das Material und die Arbeitskosten für die Instandsetzung sowie die Arbeitskosten für den Ausbau und Austausch des Teils oder Ersatzgerätes, sofern das Gerät im Erdgeschoss oder auf einem sicher zu erreichenden Dach installiert ist. Alle anderen Kosten – darunter insbesondere Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten, Kosten für den sicheren Zugang zu auf Schrägdächern installierten Geräten oder für Hebehilfen, Reise- oder Aufenthaltskosten sowie Kosten von eigenen Mitarbeitern des Kunden sowie Kosten von nicht durch SMA autorisierten Dritten – sind nicht Gegenstand des Vertrags. Wenn jedoch das Gerät in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, übernimmt SMA auch Transportkosten, Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten für Ersatz- und zurückgesandte Geräte.

V. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes bei SMA wählt

Wird das Gerät bei SMA instand gesetzt, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Gerät zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an SMA in Kassel (Deutschland) zu senden. Nach Instandsetzung des Gerätes bei SMA sendet SMA das instand gesetzte Gerät an den Kunden zurück. Die durch die Demontage und erneute Installation des Gerätes sowie die für den Versand des Gerätes an SMA in Kassel (Deutschland) entstehenden Kosten und die für die Rücksendung des Gerätes entstehenden Kosten (darunter insbesondere Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten) sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle in Art. 5 VII.) installiert ist, übernimmt SMA auch Transportkosten, Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten für das zurückgesandte und instand gesetzte Gerät.

VI. Besondere Hinweise zur Übernahme anderer Kosten

SMA setzt den Kunden über alle Kosten (darunter insbesondere Wert des Ersatzgerätes, Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten, Reise- oder Aufenthaltskosten), die von dem Kunden zu tragen sind und/oder die eine Zahlung an SMA im Vorfeld der Instandsetzungsarbeiten erfordern, in Kenntnis. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Kunden zu dieser Kostenübernahme ab.

VII. SMA Primary Support-Länder

Bei SMA Primary Support-Ländern handelt es sich um die folgenden Länder, jedoch ohne deren zugehörige Inseln und Überseegebiete:

Australien	Kanada	Chile	China	EU-Staaten	Indien	Vatikanstaat
Japan	Jordanien	Lichtenstein	Malaysia	Mexiko	Monaco	Neuseeland
Philippinen	San Marino	Südafrika	Südkorea	Schweiz	Taiwan	Thailand
Türkei	Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Staaten von Amerika	Brasilien	Israel		

Art. 6: Umfang der Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag werden nur erbracht, wenn das betreffende Gerät in einem primären Support-Land betrieben wird:

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Soweit nicht im Art. 6 I. und nachstehend in diesem Dokument anderweitig festgelegt, umfasst der Umfang der Verpflichtungen des COMFORT-Vertrags alle Verpflichtungen, die aus dem ACTIVE-Vertrag gelten. Zusätzlich dazu gilt: Weist ein Gerät einen Defekt auf, so wird SMA nach eigener Wahl entweder
 - nach Erhalt des defekten Gerätes dem Installateur die Kosten für den Ersatz des defekten Gerätes durch das von SMA bereitgestellte Ersatzgerät zurückerstatten (in diesem Falle setzt SMA dem Installateur gegenüber pro ersetzten Wechselrichter einen Leistungsrabatt an; bei diesem Leistungsrabatt handelt es sich um einen festen Betrag, der bei der regionalen Service-Hotline von SMA erfragt werden kann) oder
 - das defekte Gerät kostenfrei durch ein Ersatzgerät ersetzen.
- (2) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

Art. 7: Umfang der Verpflichtungen aus dem FLEX-Vertrag

I. Besonderer Hinweis zum Abschluss des FLEX-Vertrages

- (1) Der Kunde hat für den Abschluss des FLEX-Vertrags eine Auswahl zwischen dem ACTIVE-Vertrag nach Art. 5 oder dem COMFORT-Vertrag nach Art. 6 dieser Geschäftsbedingung zu treffen. Diese Auswahl bestimmt den Umfang der Verpflichtungen des FLEX-Vertrags nach Art. 7 II.
- (2) Der Flex-Vertrag kann bis zum Ablauf des 10. Jahres ab Erstinbetriebnahme des betreffenden Geräts für dieses abgeschlossen werden.
- (3) SMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur nach einer vorherigen Prüfung des betreffenden Geräts den FLEX-Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Soweit nicht im Art. 7 I. und nachstehend in diesem Dokument anderweitig festgelegt, umfasst der Umfang der Verpflichtungen des FLEX-Vertrags alle Verpflichtungen, die aus dem ACTIVE-Vertrag (Art. 5) oder COMFORT-Vertrag (Art. 6) gelten.
- (2) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem FLEX-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

III. Besonderer Hinweis zur Zahlungsmethode und Laufzeit

- (1) Die Zahlung des Kunden für den FLEX-Vertrag erfolgt jährlich.
- (2) Sollte SMA oder der Kunde nicht von seinem Kündigungsrecht nach Art. 7 IV. Gebrauch gemacht haben, verlängert sich der Vertrag jährlich um ein Jahr. Die Garantieverlängerung FLEX läuft maximal bis zum Ablauf des 20. Jahres ab Erstinbetriebnahme des Geräts.

IV. Besonderer Hinweis zum Kündigungsrecht

In Abweichung zu Art. 4 dieser Geschäftsbedingungen kann jede Partei den FLEX-Vertrag insgesamt oder für einzelne Wechselrichter ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.

Art. 8: Ausschlüsse

- (1) Der Kunde darf aus dem Vertrag nur Ansprüche geltend machen, wenn das betreffende Gerät nach der für das Gerät geltenden Installationsanleitung des Herstellers installiert und in Betrieb genommen wurde. Tritt an baulich veränderten Geräten, deren Veränderung nicht durch SMA veranlasst wurde, ein Schaden auf, so werden die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die baulichen Änderungen schadensursächlich sind, nicht von diesem Vertrag abgedeckt. SMA wird den Garantieberechtigten im Vorfeld über diese Kosten in Kenntnis setzen.
- (2) Des Weiteren ist SMA nicht verpflichtet, Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erbringen, wenn der Schaden durch einen der folgenden Umstände verursacht wurde, soweit SMA nicht selbst diese Umstände herbeigeführt hat
 - Nichtbeachtung der Benutzerhandbücher, Installations-, Bedienungs- und/oder Wartungsanleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle
 - Unsachgemäße Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung
 - Fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme
 - Nicht von SMA genehmigte Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuche
 - Unzureichende Belüftung des Gerätes und daraus resultierende Überhitzungsschäden
 - Korrosion infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC etc.)
 - Falsche Verwendung oder unsachgemäßer Betrieb (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis)
 - Verwendung von Batterietypen, die für den Betrieb mit SMA Batterie-Wechselrichtern nicht zertifiziert sind
 - Sunny Island- und Sunny Boy Storage-Wechselrichter, die 20.000 Volllast-Betriebsstunden übersteigen (Volllaststunde definiert als Energie der AC-Entladung und AC-Ladung über die gesamte Betriebszeit geteilt durch die Geräte-Nennleistung)
 - Unfälle sowie Einwirkungen von außen
 - Höhere Gewalt, darunter insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden sowie Schädlingsbefall

Art. 9: Komponenten, die von diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind:

Die nachstehenden Komponenten sind von diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen:

- Alle Komponenten, die nicht ursprünglich von SMA verkauft wurden, darunter insbesondere installierte Kabel, Steuerungen, Akkumulatoren, Batterien, Stromwandler, Spannungswandler und Kommunikationsgeräte
- Verbrauchsmaterialien und Teile des Gerätes, die dem regelmäßigen Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Varistoren, Überspannungsableiter, String-Sicherungen, ESS, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen)
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben

Art. 10: Auswirkungen von Garantieleistungen auf die (verbleibende) Laufzeit des Vertrags

Im Falle eines Austauschs des gesamten Gerätes gemäß diesem Vertrag wird die noch verbleibende Laufzeit des Vertrags auf das Ersatzgerät übertragen. Werden Gerätekomponenten gemäß diesem Vertrag ersetzt oder instand gesetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Laufzeit des Vertrags wie das instand gesetzte Gerät.

Art. 11: Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag

- (1) Der Kunde muss SMA innerhalb der festgelegten Laufzeit des Vertrags über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät vom Vertrag abgedeckt ist, muss der Kunde – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Arabisch, Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Mandarin, Koreanisch (Südkorea), Spanisch und Thailändisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

- (2) Der Service von SMA ist u. a. über den SMA-Online-Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „SERVICE & SUPPORT“ erreichbar. Dem Kunden bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, Fehler dem lokalen SMA Service Center unverzüglich entsprechend der im Folgenden beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen.
- Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA-Gerätes ist und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.
 - Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Fehlercodes vom Wechselrichter anzugeben.
 - Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung
 - Installationsort
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - PV-Generatorkonfiguration
 - Batteriehersteller und Batterietyp
 - Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
 - Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Wechselrichter zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
 - SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
 - Werden bei der Prüfung des Gerätes durch das SMA Service Repair Center keine Fehler entdeckt, können dem Kunden eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden.
- (3) Falls und soweit nach diesem Vertrag Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen wie Fax und E-Mail. Alle dem Kunden bei der Ausübung seiner Rechte gemäß diesem Vertrag entstandenen Kosten werden vom Kunden getragen.

Art. 12: Abschließende Geltung

- (1) Die in diesem Vertrag genannten Rechte geben abschließend die Rechte des Kunden gemäß diesem Vertrag wieder. Weitere Ansprüche – darunter insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Gerätes begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage und Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne – ergeben sich nicht aus diesem Vertrag. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Sollte der Kunde gemäß diesem Vertrag unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder RMA-Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, die dadurch angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (2) Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (3) Art. 12 (2) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SMA oder Erfüllungsgehilfen von SMA, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von SMA gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SMA.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 13: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Kunden jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und wir (SMA) entweder (i) unsere beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt haben, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet haben und (iii) dieser Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in Art. 13 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages jedoch nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

- (2) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bestimmt.
- (3) Falls der Anspruchsberechtigte ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service“.